

Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen



6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 22.07.2004 mit Änderungen vom 22.07.2007/10.12.2009/13.12.2012/21.09.2017/15.12.2022/19.02.2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 S. 395), zul. geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249) hat der Gemeinderat am 19.02.2026 folgende

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung § 30 Verwaltungs – und Benutzungsgebühren um die Absätze 4 bis 6 wie folgt:

(4) Bei der Gebührenberechnung zur Benutzung der Leichenhalle wird die Nutzung durch Abstellen bzw. Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle bis zur Beisetzung sowie das Anliefern eines Sargs am Tag der Beerdigung und lediglich Nutzung der Aussegnungshalle mit 1/3 der Gebühr festgesetzt.

(5) Bei der Gebührenberechnung zur Nassreinigung der Leichenhalle bezieht sich die Nassreinigung auf benutzte Räume.

Bei Reinigung durch die Angehörigen der Verstorbenen innerhalb von 2 Werktagen ermäßigt sich die Gebühr um den festgesetzten Betrag.

(6) Die zwei letzten Sätze „Das Bestattungsunternehmen wird bevollmächtigt, je Beerdigung die Vergütungen nach Ziffer 2.1, 2.2, 2.22, 2.61 und 2.7 direkt von den Hinterbliebenen zu erheben. Die Vergütung beinhaltet die gesetzliche MWSt.“ werden gestrichen.

Artikel 2

Ergänzung § 32 Inkrafttreten bei Absatz 1 um einen Halbsatz und Absatz 2 wie folgt:

(1) Die Satzung ist seit 06.08.2004 rechtskräftig; die 1. Änderung mit Wirkung vom 02.03.2007, die 2. Änderung mit Wirkung vom 18.12.2009, die 3. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2013, die 4. Änderung mit Wirkung vom 29.09.2017 und die 5. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2023.

(2) Diese 6. Änderung der Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Friedhofssatzung ist, wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

	Gebühr in €	
	bisher	neu
1. Verwaltungsgebühren		
1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.1.1 Einzelfall	15,--	20,--
1.1.2 Zulassung	35,--	40,--
1.2 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,--	30,--
1.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,--	30,--
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen	50,--	60,--
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung mit Trauerfeier		
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	800,--	960,--
2.12 von Personen unter 10 Jahren	460,--	550,--
2.13 von Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	400,--	480,--
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Tieferlegung	100,--	120,--
2.2 Beisetzung von Aschen im Erdgrab		
2.21 sowie Aussegnung mit Trauerfeier	400,--	480,--
2.22 Beisetzung von Aschen in der Urnenstele		
2.23 sowie Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	400,--	480,--
2.24 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	200,--	240,--
2.25 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung ohne Zeremoniell	100,--	120,--
Für die Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von und für Bestattungen an Sonn – und Feiertagen ein Zuschlag von 25 % verlangt.	100,--	120,--
2.3 Überlassung eines Reihengrabes		
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (25 Jahre VR)	550,--	1.050,--



Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

**Gebühr in €
bisher neu**

2.32 für Personen unter 10 Jahren (10 Jahre Ruhezeit) (sowie Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen)	220,--	420,--
2.33 für Personen unter 10 Jahren (25 Jahre VR)	550,--	1.050,--
2.34 an Hauptwegen Hayingen (25 Jahre VR)	710,--	1.350,--
2.35 als Urnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	400,--	620,--
2.351 als Urnengrab, einfach belegt (25 Jahre VR)	550,--	1.050,--
2.36 als Urnengrab, doppelt belegt (25 Jahre VR)	800,--	1.600,--
2.37 als Urnengrab klein, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	300,--	400,--
2.371 als Urnengrab klein, einfach belegt (30 Jahre VR)	600,--	800,--
2.38 als Urnengrab klein, doppelt belegt (30 Jahre VR)	800,--	1.200,--
2.39 Rasenurnengrab anonym (15 Jahre Ruhezeit)	400,--	800,--
2.391 Rasenurnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	400,--	800,--
2.392 Rasenurnengrab, doppelt belegt (30 Jahre VR)	800,--	1.200,--

(VR = Verfügungsrecht)

Mit Beisetzung der 2. Urne wird das Verfügungsrecht um 15 Jahre verlängert.
Die Gebühr wird nach dem dann gültigen Gebührenverzeichnis neu festgelegt und die bisher bezahlte Gebühr anteilig für noch nicht genutzte Jahre angerechnet.

2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.41 Wahlgrab einfachtief (30 Jahre NR)	1.500,--	2.900,--
2.42 Wahlgrab doppeltief (30 Jahre NR)	2.200,--	4.350,--
2.43 Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen einfachtief (30 Jahre NR)	1.900,--	3.750,--
2.44 Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen doppeltief (30 Jahre NR)	2.900,--	5.650,--
2.45 Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	750,--	1.450,--
2.46 Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	1.100,--	2.150,--
2.47 Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (30 Jahre NR)	1.200,--	2.300,--

(NR = Nutzungsrecht)

Mit Bestattung der 2. Person oder weiteren Person wird das Nutzungsrecht um 30 Jahre bzw. Beisetzung der 2. Urne oder weiteren Urne um jeweils 15 Jahre verlängert. Die Gebühr wird nach dem dann gültigen Gebührenverzeichnis neu festgelegt und die bisher bezahlte Gebühr für noch nicht genutzte Jahre angerechnet.

2.49 Grabkammer in Urnenstele (1. Ruhezeit 15 Jahre)

1.600,-- 1.700,--

2.49.1 für die Verlängerung der Ruhezeit durch Beisetzung einer 2. bzw. 3. Urne anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erweiterten Ruhezeit.
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

2.5 Verlängerung Nutzungsrecht bei Wahlgräbern sowie Urnengrab klein, doppelt belegt

2.51 Urnengrab klein, doppelt belegt (15 Jahre)	400,--	550,--
2.52 Wahlgrab einfachtief (10 Jahre)	975,--	1.900,--
2.53 Wahlgrab doppeltief (10 Jahre)	1.450,--	2.900,--
2.54 Wahlgrab an Hauptwegen einfachtief (10 Jahre)	1.250,--	2.500,--
2.55 Wahlgrab an Hauptwegen doppeltief (10 Jahre)	1.900,--	3.750,--



Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

	Gebühr in €	
	bisher	neu
2.56 Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (15 Jahre)	1.450,--	2.900,--
2.57 Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (15 Jahre)	2.200,--	4.350,--
2.58 Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (10 Jahre)	780,--	1.520,--
2.6 Benutzung der Leichenhalle	300,--	300,--
bei Nutzung durch Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung und bei Anlieferung Sarg am Beerdigungstag und lediglich Nutzung der Aussegnungshalle ermäßigt sich die Gebühr auf		100,--
2.61 Nassreinigung der gesamten benutzen Räume der Leichenhalle	80,--	100,--
Bei Reinigung durch die Angehörigen der Verstorbenen am darauf folgenden Tag innerhalb von 2 Werktagen ermäßigt sich die Gebühr um den angesetzten Betrag.		
2.7 Sonstige Leistungen		
2.71 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen oder Runen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	40,--	50,--
2.72 Zuschlag zu 2.71 in bes. erschwerten Fällen je Std.	40,--	50,--
2.73 Kompressoren-Arbeiten - einmalig - incl. Kompressoren-Abholung ohne Gerätekosten (Rechnung der Firma über Ausleihgebühr Kompressor liegt bei)	50,--	60,--
2.73.1 Erschwerniszulage Kompressorenarbeiten (Fels – und Frostzuschlag) sowie Entfernung Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattung pro angefangene Stunde	50,--	60,--
2.74 Schnee – und Eisträumungsarbeiten je angefangener Std.	20,--	30,--
2.75 Abfuhr von Erdmaterial (Steine)	50,--	60,--

Bei Schnee- und Eisträumungsarbeiten, Abfuhr von Erdmaterial, durch die Angehörigen, ermäßigt sich die Gebühr um den jeweils angesetzten Betrag.

~~Das Bestattungsunternehmen wird bevollmächtigt, je Beerdigung die Vergütungen nach Ziffer 2.1, 2.2, 2.22, 2.61 und 2.7 direkt von den Hinterbliebenen zu erheben. Die Vergütung beinhaltet die gesetzliche MWSt.~~

Artikel 4

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hayingen, den 24.02.2026



Holzbrecher, Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hayingen, den 24.02.2026



Holzbrecher, Bürgermeisterin